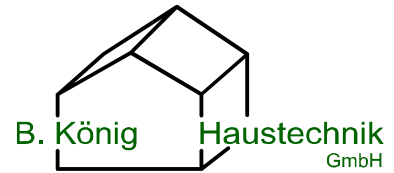


Installation und Fabrikation

Hardstrasse 30
4802 Strengelbach
Tel. +41 (0)62 752 12 44
Fax +41 (0)62 752 36 84



Zusatzbedingungen Handel und Einbau von Zentralstaubsauganlagen

1. Allgemeines

Besteller und die Bauherrschaft sind besorgt für:

- 1.1 Vor dem ersten Einlegen oder der Montage: Kontrolle der Saugdosen-Standorte, koordinieren mit den anderen Installationen.
- 1.2 Unaufgeforderte, schriftliche Mitteilung der gewünschten Dosen-Höhe an uns.
- 1.3 Mitteilen der jeweiligen Einsatztermine, ausschliesslich per Fax ins Büro, nicht aufs Natel. Die dafür vorgesehene „Bauorganisation für Zentralstaubsauger“ vereinfacht für Sie und uns die Terminkoordination um vieles.
- 1.4 Parkmöglichkeit unmittelbar neben der Baustelle. Ist die Parkmöglichkeit über 25m von der Baustelle weg, wird pro Arbeitseinsatz ein entsprechender Zuschlag verrechnet, der durch ein Pauschalangebot nicht weggebunden werden kann.
- 1.5 Beim Einlegen in schräge und runde Wände ist bauseitig vorgängig die Lage anzuzeichnen. Der Ausblas ist beim Ausschalen sofort vom Baumeister freizulegen, damit er nicht verdeckt werden kann mit Dämmplatten oder weiteren Bauelementen. Sucharbeiten werden in Regie verrechnet und fallen nicht unter Pauschalauftragssummen.

2. Offerte

- 2.1 Die Erstellung der Offerte erfolgt anhand eines Planes im Massstab 1:100 oder 1:50. Jede Offerte hat somit einen Gerätevorschlag. Dieses Gerät erreicht eine durchschnittliche Saugleistung von 100-120cm W/S mit einer Reduktion von 19mm.
- 2.2 Unsere Offert- und Preislisten-Angaben sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind erst in schriftlicher Form geltend.

3. Gerätestandort

- 3.1 Der Architekt, beziehungsweise der Bauherr verpflichtet sich, vor dem Einlegen abzuklären, dass die Montagestandorte mit den örtlichen Gebäudevorschriften vereinbar sind und der vorgesehene Platz auch frei bleibt für das Zentralstaubsauggerät. Allfällige Mehrkosten

werden nach Aufwand verrechnet und können nicht mit Pauschalauftrag weggebunden werden.

4. Werkverträge

- 4.1 Aufgrund der geringen Einzelauftragssummen werden keine Werkverträge entgegengenommen. Wird auf einem Werkvertrag bestanden, so werden dem Werkvertragsaussteller die Prüfungskosten desselben, durch einen von uns bestellten Anwalt, in Rechnung gestellt. Im übrigen halten wir uns an die Gesetzesgrundlagen von OR und ZGB.

5. Garantie

- 5.1 Für alle gelieferten und eingebauten Komponenten der Zentralstaubsaugeranlagen gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Geräte-Lieferanten. Die übrigen Garantiebestimmungen entsprechen den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Diese richten sich nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- 6.2 Ist die Rechnung für den Einbau der zentralen Staubsauganlage 80 Tage nach dem Einbau nicht endgültig bezahlt, kann ohne weitere Anzeige das Bauhandwerkerpfandrecht eingeleitet werden